

EINWOHNERGEMEINDE BREITENBACH

**WASSERVERSORGUNGSG-
REGLEMENT**

27.01.1997

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz	§ 1
Zuständigkeit	§ 2
Anspruch auf Wasser	§ 3
Umfang der Wasserabgabe	§ 4
Wasserzusammensetzung	§ 5
Wasserverbrauch	§ 7

B) ORGANISATION UND AUFSICHT

Zuständigkeit	§ 8
Kassaführung	§ 9
Konzession	§ 10
Arbeiten am Leitungsnetz	§ 11

C) LEITUNGSNETZ

Einteilung Leitungsnetz	§ 12
Verlegtiefe	
Einmessung / Kontrolle	§ 13
Hauptleitungen	§ 14
Hydranten	§ 15
Standort der Hydranten	§ 16
Anschlussgesuch	§ 17
Abonnenten, Haftung	§ 18
Eigentumswechsel	§ 19
Kündigung	§ 20
Hauszuleitung	§ 21
Kosten und Unterhalt der Hauszuleitung und Hausinstallation	§ 22
Wasserverluste	§ 23
Kontrolle	§ 24
Pflichten bei Leitungsbrüchen	§ 25
Hauseinführung	§ 26
WC-Anlagen	§ 27
Einbau von Apparaten	§ 28
Verkauf von Wasser	§ 29
Wassermesser	§ 30
Hydrantenbenutzung	§ 31

D) HAFTPFLICHT UND ENTSCHÄDIGUNG

Störungen am Wassernetz	§ 32
Grabarbeiten	§ 33

E) TARIF- UND RECHNUNGSWESEN

Rechnungswesen	§ 34
Bauwasserbezug	§ 35
Anschlussgebühr	§ 36
Zahlungspflicht	§ 37
Wasserkosten	§ 38

F) STRAFBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen	§ 39
Verbote	§ 40
- Wasserentnahme	
- Öffnen von Hähnen	
- Beschädigungen	
- Wasserverschwendung	
- Hähnen- und Leitungsänderung	

G) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausserordentliche Fälle	§ 41
- Entscheid im Streitfall	
- Beschwerderecht	
Bisherige Bestimmungen	§ 42
Inkrafttreten	§ 43

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

der Gemeinde Breitenbach

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Die Einwohnergemeinde Breitenbach gibt Wasser aus ihrer Versorgungsanlage gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes ab.
- § 2 Die öffentliche Wasserversorgung ist Sache der Einwohnergemeinde. Sie umfasst sämtliche der Einwohnergemeinde gehörenden Anlagen. Die Abgabe von Wasser erfolgt nur, sofern die Vorschriften der Einwohnergemeinde erfüllt werden.
- § 3 Die Abonnenten haben im Rahmen dieses Reglementes grundsätzlich Anrecht auf ununterbrochene und ausreichende Abgabe von Wasser, das den hygienischen Anforderungen an Trinkwasser entspricht.
- § 4 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen.
- § 5 Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Verpflichtung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Wassers.
- § 6 Die Wasserbezüger sind zur sparsamen Verwendung des Wassers angehalten.
- § 7 Bei Wassermangel ist die Einwohnergemeinde berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken, ohne dass die Wasserbezüger Entschädigungsansprüche stellen können.

B) ORGANISATION UND AUFSICHT

- § 8 Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt für die Aufsicht, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage eine 5-köpfige Wasserkommission, deren Amtsdauer mit der des Gemeinderates zusammenfällt. Der Brunnenmeister wird gemäss DGO angestellt. Konzessionäre können nicht Mitglied der Kommission werden (GVB vom 27. Januar 1969 und RRB Nr. 176 vom 13. Januar 1970). Die Wasserkommission konstituiert sich selbst. Sie führt die Aufsicht über das Personal und die ganze Anlage, einschliesslich der Privatleitungen und kontrolliert die Wasserabgabe. Den Mitgliedern der Wasserkommission, dem Brunnenmeister oder den beauftragten Organen ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Leitungen befinden oder Wasser bezogen werden kann, zu gestatten. Die Wasserkommission ist berechtigt, Geschäfte von kleinerem Umfange (Budget), die in den Bestimmungen des Reglementes nicht speziell vermerkt sind, von sich aus zu erledigen.
- § 9 Die Kassaführung besorgt die Verwaltung der Einwohnergemeinde. Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt jährlich.
- § 10 Auf Antrag der Wasserkommission oder der Bauverwaltung erteilt der Gemeinderat die Konzession für die Ausführung von Netz- und Hausleitungen (vgl. Konzessionsvertrag für Installateure).
- § 11 Für Reparaturarbeiten und Änderungen am Leitungsnetz sind der Brunnenmeister und die Konzessionäre berechtigt. Bei allfälligen Rohrbrüchen und Defekten an Hauptleitungen, Hauszuleitungen und Hausinstallationen sind der Brunnenmeister und die Konzessionäre zur sofortigen Hilfeleistung verpflichtet.

C) LEITUNGSNETZ

- § 12 Das Leitungsnetz wird eingeteilt in
- a) LWV Transportleitungen (werden von diesem Reglement nicht betroffen)
 - b) Hauptleitungen (Bei Neuerstellung minimal 10 mm Innendurchmesser)
 - c) Hauszuleitungen
 - d) Hausinstallationen

Die Leitungen sind nach den Richtlinien des SVGW zu verlegen.

- § 13 Zwecks Abnahme und Einmessung von Haupt- und Hauszuleitungen sind mindestens 24 Stunden vor dem Eindecken der Brunnenmeister und der mit der Einmessung Beauftragte zu avisieren. Der Brunnenmeister hat die Netzdruckprobe abzunehmen und sich davon zu überzeugen, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt wurden.
- § 14 Hauptleitungen sind im Eigentum der Gemeinde. Über einen weiteren Ausbau derselben stellt die Wasserkommission dem Gemeinderat Antrag. Die Erweiterungskosten des Hauptnetzes innerhalb der Bauzone gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Betreffend Grundeigentümerbeiträge gelten die kantonale Verordnung und das Reglement der Gemeinde. Bei Inanspruchnahme von Privateigentum für die Erstellung von Hauptleitungen wird gemäss PBG verfahren.
- § 15 Finanzierung und Unterhalt der Hydranten, einschliesslich der dazugehörigen Grab- und Rohrlegungsarbeiten, ist Sache der Wasserversorgung.
- § 16 Die Wasserkommission bestimmt nach den Anträgen der SGV und des Brunnenmeisters die Zahl und den Standort der Hydranten. Für Hydranten, die auf Privatland zu stehen kommen, wird volle Entschädigung bezahlt. Die Wasserkommission hat sich jedoch vor Aufstellung der Hydranten mit dem Grundeigentümer über den Standort zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet endgültig der Gemeinderat.
- § 17 Gesuche zur Erstellung einer Hauszuleitung und Bezug von Wasser sind der Baubehörde schriftlich und mit 2 Situationsplänen einzureichen. Das Gesuch muss enthalten, welche Wasserbezugseinrichtungen vorgesehen sind und die genauen Belastungswerte. Die Baubehörde bestimmt auf Antrag der Wasserkommission die Anschlussstelle an das Hauptnetz, die Rohrdimension und die Verlegetiefe.
- § 18 Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Eigentümer der im Gesuch erwähnten Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber Abonnent der Wasserversorgung. Er anerkennt damit das Wasserreglement und den Tarif und haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen. Bei Stockwerkeigentum gilt die Stockwerkeigentümergeellschaft als Abonnent.
- § 19 Bei Handänderung einer Liegenschaft geht das Abonnement automatisch auf den Rechtsnachfolger über. Handänderungen von Liegenschaften sind durch den bisherigen Abonnenten der Einwohnergemeinde sofort schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung. Es ist die Aufgabe des neuen Eigentümers, sich über die Bedingungen des Abonnements zu erkundigen.

- § 20 Verzichtet ein Abonnent auf den Wasserbezug, so hat er das Abonnement mit Brief an die Einwohnergemeinde zu kündigen. Das Abonnement kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Wird das Abonnement gekündigt, wird die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Abonnenten zu tragen.
- § 21 Hauszuleitungen sind mit einem Abstellschieber zu versehen. In Fällen, wo es mit Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung angezeigt erscheint, ist die Wasserkommission berechtigt, die Erstellung von grösseren Leitungen anzuordnen. Die Dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten der Wasserkommission, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- § 22 Die Kosten der Hauszuleitung, inbegriffen der Anschluss an die Hauptleitung sowie die Hausinstallation gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Unterhaltskosten dieser Leitungen bis zum Abstellschieber werden vom Hauseigentümer getragen. Die Wasserkommission kann bestimmen, dass mehrere Abonnenten, soweit zweckmässig, dieselbe Anschlussleitung benützen. Diese Bestimmung gilt auch für spätere Anschlüsse an bestehende Hauszuleitungen. In beiden Fällen sind die Kosten anteilmässig zu bezahlen oder rückzuvergüten. Im Streitfall entscheidet die Wasserkommission über die Entschädigung.
- § 23 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an den Zuleitungen sofort der Bauverwaltung zu melden.
- § 24 Die Wasserkommission ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und die sofortige Behebung festgestellter Mängel zu verlangen.
- § 25 Notwendige Reparaturen an der Hauszuleitung, die vom Abonnenten nicht auf die erste Aufforderung der Wasserkommission ausgeführt werden, können zu Lasten des Abonnenten durch die Wasserkommission vorgenommen werden. Der Abonnent haftet neben den Reparaturkosten für alle Schäden, die durch Nachlässigkeit entstehen.
- § 26 Die Hauseinführung hat nach den Vorschriften der SVGW zu erfolgen.
- § 27 Bei Neueinrichtungen von WC-Anlagen sind Spülkasten einzubauen.
- § 28 Der Einbau von Apparaten zur Aufbereitung von Trinkwasser ist bewilligungspflichtig. Die Wasserkommission erteilt Installationsbewilligungen nur, wenn die Einsatzbewilligung des kantonalen Laboratoriums vorliegt.

- § 29 Das Abgeben und der Verkauf von Wasser durch den Abonnenten sowie jede Wasserentnahme durch Unberechtigte ist untersagt.
- § 30 Lieferung und Unterhalt der Wassermesser erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde. Pro Liegenschaft wird von der Einwohnergemeinde ein Wassermesser abgegeben. Wenn der Einbau von weiteren Wassermessern gewünscht wird, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Gebäudebesitzers. Die Wassermesser bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde. Für Beschädigung durch äussere Einflüsse wie Frost, gewaltsame Zerstörung usw. haben die Abonnenten resp. Schuldigen aufzukommen. Änderungen an Abstellhahn und Wassermessern sind dem Abonnenten untersagt. Der Wassermesser ist dauernd zugänglich zu halten. Wird das Messresultat des Wassermessers vom Abonnenten angezweifelt oder nicht anerkannt, wird der Wassermesser an eine neutrale Eichstätte gesandt. Ist der Zähler im benutzten Bereich in Ordnung, bezahlt der Abonnent die Prüfkosten, andernfalls übernimmt sie die Einwohnergemeinde (tolerierter Fehler +/- 4 %).
- § 31 Aus Hydranten und Feuerwehrrahnen darf - ausser zu Löschzwecken der Feuerwehr - nur mit spezieller Bewilligung Wasser entnommen werden. Bewilligungen für das Benützen von Hydranten werden von der Wasserkommission oder vom Brunnenmeister erteilt. Für allfällige Instandstellungs- oder Reparaturkosten, die zufolge unsachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen.

D) HAFTPFLICHT UND ENTSCHÄDIGUNG

- § 32 Störungen in den Wasserleitungen oder Schäden an Hausinstallationen durch höhere Gewalt, Versagen der Pumpen, Stromausfall, Rohrbrüche, Neuanschlüsse, Reparaturarbeiten, Streik, Mobilmachung oder Krieg sowie notwendige Einschränkungen in der Wasserabgabe, berechtigen den Abonnenten nicht zu Entschädigungsforderungen oder Abzügen am Wasserzins. Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder im Notfall ganz einzustellen. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Garantie für Druckschwankungen in den Leitungen. Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe und ihre geplante Dauer, sind den Abonnenten soweit als möglich rechtzeitig mitzuteilen.
- § 33 Private oder Unternehmer, welche im Bereich des Wasserzuleitungsnetzes Grabarbeiten oder Verbauungen beabsichtigen, müssen vorher bei der Bauverwaltung die nötigen Erkundigungen einholen. Wer aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen die Wasserleitung beschädigt, hat - nebst Busse - für alle Schäden aufzukommen. Unternehmer und Bauführer sind für die Arbeiten verantwortlich.

E) TARIF- UND RECHNUNGSWESEN

- § 34 Das gesamte Rechnungswesen besorgt die Verwaltung der Einwohnergemeinde. Die Rechnung ist in einem separaten Wasserversorgungsfonds, welcher selbsttragend sein muss (GVB vom 25. Januar 1966), zu führen und wird von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission revidiert.
- § 35 Ausnahmsweise kann die Bewilligung für den Bauwasserbezug ohne Wassermesser erteilt werden. In diesem Fall wird 0,02 % der Gebäudeversicherung (100 %) berechnet.
- § 36 Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge gemäss § 48 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- § 37 Zur Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten und der Wasserbeschaffung haben neue Abonnenten nebst dem reglementarischen Wasserzins von der Gebäudeversicherung (indexierter Wert) eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Massgebend ist das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- § 38 Jeder Abonnent ist für die Bezahlung des verbrauchten Wassers haftbar.
- § 39 Der Tarif wird auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

F) STRAFBESTIMMUNGEN

- § 40 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind strafbar. Zudem kann Schadenersatz geltend gemacht werden. Für Tatbestände, die unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, sind letztere massgebend.
- § 41 Nachfolgende Handlungen sind verboten und werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft:
- a) Das Entnehmen von Wasser durch verborgene Hähnen oder andere Ausflussöffnungen, deren Verbrauch nicht durch Wassermesser gemessen wird sowie das Anbringen von Reservoiren ohne Bewilligung der Wasserkommission;

- b) das unbefugte Öffnen von Hähnen sowie von solchen Hähnen, die auf Anordnung der Wasserkommission plombiert worden sind;
- c) jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen der Wasserversorgung;
- d) jedes missbräuchliche Laufenlassen von Wasser, Füllen von Bassins, Spritzen mit Schläuchen usw., wenn durch die Behörde die Einschränkung des Wasserverbrauches verfügt worden ist;
- e) jede Neuerstellung, Reparatur oder Änderung an Hähnen oder Leitungen (bis und mit Wassermesser), welche nicht den Anordnungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

G) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 42
 - a) Ausserordentliche, in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle, werden auf Antrag der Wasserkommission vom Gemeinderat erledigt;
 - b) Über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet im Streitfall nach Bericht und Antrag der Wasserkommission der Gemeinderat, soweit das Reglement nichts anderes bestimmt;
 - c) gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden (Art. 223 Gemeindegesetz).
- § 43 Sämtliche früheren Reglemente, Weisungen und Widersprüche zu diesem Reglement sind aufgehoben.
- § 44 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde
Breitenbach am 27. Januar 1997.**

**Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 521
vom 11. März 1997.**

Der Gemeindepräsident:



Christian Thalmann

Der Gemeindeschreiber:



Andreas Dürr

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Paragraph(en)	Änderung
15.12.2025	01.01.2026	§ 17	Ernennung der Bauverwaltung zur Baubehörde anstatt Baukommission – Anpassung der Bezeichnung.